

Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der

Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erläßt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlaß vom ... genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik folgende Studienordnung für den Studiengang Informatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 20.4.2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8.6.2005 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Bewertung von Studienleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm des Grundstudiums

Anlage 3: Studienprogramm des Hauptstudiums

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet GRUNDSTUDIUM

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet HAUPTSTUDIUM

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

§1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik soll zur Ausübung des Berufs des Wirtschaftsinformatikers bzw. der Wirtschaftsinformatikerin befähigen. Dazu werden die in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung von Wirtschaftsinformatikern erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigen Anwendungsgebiete der Informatik, der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik,
- Kenntnisse im Entwurf und in der Anwendung computergestützter Informationssysteme in den verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung,
- Fähigkeiten, Informationssysteme zu entwickeln und die dazu adäquaten Methoden, Hilfsmittel und sozialkommunikative Kompetenzen einzusetzen,
- Kenntnisse in der anwenderorientierten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich ihrer sozialen, ökonomischen und organisatorischen Voraussetzungen und Konsequenzen,
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten,
- Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge, Verfolgen der Fachliteratur und Fähigkeit zu kreativer wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Grund- und Hauptstudium beinhalten außerdem Fächer, die den Zusammenhang zur Gesellschaft und zur Berufspraxis vermitteln.

(3) Grund- und Hauptstudium beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein 3 semestriges Grundstudium und ein 5 semestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in die Lehrgebiete:

- Mathematik
- Informatik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Wirtschaftsinformatik

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

Die Lehrgebiete

- Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

sind Prüfungsgebiete im Sinne der Prüfungsordnung. In ihnen werden Fachprüfungen abgelegt. Alle Fächer die nicht Gegenstand von Fachprüfungen sind, werden durch Studienleistungen abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich in einen

- Pflichtbereich
- Wahlpflichtbereich
- Wahlbereich

(4) Das Hauptstudium umfasst folgende Prüfungsgebiete:

- Anwendungssysteme
- Multimediale Systeme
- Datenbank- und Informationssysteme
- Rechnernetze und verteilte Systeme
- Unternehmensführung
- Informations- und Wissensmanagement

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch Fachprüfungen abgeschlossen.

(5) Der Pflichtbereich des Hauptstudiums umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächer. Ein Teil dieser Pflichtfächer ist den Prüfungsgebieten wie folgt zugeordnet.

Nr.	Prüfungsgebiete	Zugeordnetes Pflichtfach
1	Anwendungssysteme	Anwendungssysteme
2	Multimediale Systeme	Multimediale Systeme
3	Datenbanken und Informationssysteme	Datenbanksysteme
4	Rechnernetze und verteilte Systeme	Telekommunikation und Rechnernetze
5	Unternehmensführung	Unternehmensführung
6	Informations- und Wissensmanagement	Informationsmanagement

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft. Alle anderen Pflichtfächer werden als Studienleistung abgelegt.

(6) Das Wahlpflichtgebiet Unternehmensführung muss von jedem Studenten belegt werden. Der Wahlpflichtbereich umfasst darüber hinaus für jeden Studenten zwei Wahlpflichtgebiete, die von ihm aus den Prüfungsgebieten auszuwählen sind. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtfach. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet weitere Wahlpflichtfächer mit einem Stundenumfang von acht Semesterwochenstunden, die je nach aktuellem, vom Fachbereichsrat zu beschließendem Angebot aus den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Eine Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtgebiet soll drei Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die drei Wahlpflichtgebiete werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(7) Der Wahlbereich umfasst Wahlfächer im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Diese können im Rahmen des Angebots ausgewählt werden aus:

1. Wahlpflichtfächern eines Wahlpflichtgebietes, das der Student nicht gewählt hat
2. Wahlpflichtfächern eines der gewählten Wahlpflichtgebiete, soweit damit der nach Abs. 6 vorgeschriebene Stundenumfang überschritten wird. Die Anzahl der so gewählten Wahlfächer darf einen Stundenumfang von sechs Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
3. Fächern, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik weder als Pflicht- noch als Wahlpflichtfach angeboten werden. Der Stundenumfang der so gewählten Fächer darf acht Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
4. Fächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Schmalkalden oder anderer Hochschulen. Diese Wahl steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Wahlfächer werden als Studienleistung abgeschlossen.

(8) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Das Lehrangebot soll so organisiert werden, dass das Wahlpflichtangebot von Wahlpflichtgebieten innerhalb eines Semesters studiert werden kann.

§ 5 Wahl des Vertiefungsgebietes

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 6 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für zwei weitere Wahlpflichtgebiete neben dem Wahlpflichtgebiet Unternehmensführung verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt der Fachbereich.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtfächer vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgelegten Wahlpflichtgebietes innerhalb des Studienganges Wirtschaftsinformatik ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementation und Wartung von Informationssystemen.

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Das Wahlpflichtangebot in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studenten belegt wird, kann abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind grundsätzlich benotete, individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Studienleistungen können erbracht werden als:

- a. mündliche Prüfung
- b. schriftliche Prüfung
- c. schriftliche Ausarbeitung
- d. mündlichen Vortrag
- e. lehrveranstaltungsbegleitendes Lösen von Übungsaufgaben
- f. Bearbeitung eines Projekts mit anschließendem Bericht

Zur Erbringung einer Studienleistung können höchstens zwei dieser Arten verlangt werden, wenn der damit verbundene Aufwand angemessen bleibt. Die zu erbringenden Leistungen sind zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntzugeben.

(3) Angetretene Studienleistungen werden grundsätzlich nach §10 Abs.1 der Prüfungsordnung bewertet. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen im Wahlbereich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Ergebnisse der Studienleistungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Nichtbestandene Studienleistungen können höchstens dreimal wiederholt werden. Eine Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist nicht zulässig.

(5) Das Ablegen einer Studienleistung setzt die Registrierung beim Zentralen Prüfungsamt voraus.

§ 8 Inkrafttreten

Prof. xxxxxx
Dekan

Prof. xxxxxx
Rektor

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Das Grundstudium umfasst drei Semester mit insgesamt 84 Semesterwochenstunden (SWS), davon

- 15 SWS Mathematik
- 29 SWS Informatik
- 28 SWS Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- 8 SWS Wirtschaftsinformatik
- 4 SWS Fremdsprachen

Das Hauptstudium umfasst fünf Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden

- 38 SWS Pflichtfächer
- 24 SWS Wahlpflichtfächer
- 18 SWS Wahlfächer
- Praxissemester

Anlage 2: Studienprogramm

GRUNDSTUDIUM

Fachbezeichnung	SWS	Nachweis		Lehrgebiet / Prüfungsgebiet
Mathematische Grundlagen	6	S		Mathematik
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	4	S		
Statistik I	3	S		
Statistik II	2	S		
Grundlagen der Informationsverarbeitung	4	P	FP	Informatik
Betriebssysteme	4	P		
Softwareengineering I	2	S		
Softwareengineering II	2	S		
Softwareengineering III	2	S		
Prozedurale Programmierung	4	P	FP	
Objektorientierte Programmierung	4	P		
Datenstrukturen und Algorithmen	4	P		
Bildverarbeitung	3	S		
BWL I	4	P	FP	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
BWL II	4	P		
BWL III	4	P		
Rechnungswesen I	4	S		
Rechnungswesen II	4	S		
Grundlagen VWL	2	S		
Wirtschaftsrecht	2	S		
Rechtsfragen der Informatik	2	S		
Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	S		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	P	FP	Wirtschaftsinformatik
DV-Anwendungen	2	S		
Grundlagen der Wissensverarbeitung	2	S		
Fremdsprachen	4	S		
Summe	84			

Legende:

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

FP = Fachprüfung

Anlage 3: Studienprogramm
 HAUPTSTUDIUM

Fachbezeichnung	SWS	Art des Leistungsnachweises
Pflichtfächer		
Unternehmensführung	4	P
Anwendungssysteme	4	P
Datenbanksysteme	4	P
Telekommunikation und Rechnernetze	4	P
Multimediale Systeme	4	P
Informationsmanagement	4	P
Präsentationstechnik	2	S
Unternehmensplanspiel	4	S
Projektmanagement	2	S
Marketing	2	S
Logistik	2	S
IT-Sicherheit	2	S
Summe Pflichtfächer	38	
Wahlpflichtfächer	24	
Wahlfächer	18	
Gesamtsumme	80	

Legende:

S: Studienleistung
 P: Prüfungsleistung

Anlage 4:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

GRUNDSTUDIUM

Fachbezeichnung	Semester		
	1	2	3
Mathematische Grundlagen	2+1 ¹	2+1	
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	4		
Statistik I		2+1	
Statistik II			2
Grundlagen der Informationverarbeitung	3+1		
Softwareengineering I	2		
Softwareengineering II		2	
Softwareengineering III			2
Prozedurale Programmierung	2+2		
Objektorientierte Programmierung			2+2
Datenstrukturen und Algorithmen		2+2	
Betriebssysteme		3+1	
Bildverarbeitung			2+1
BWL I	4		
BWL II		4	
BWL III			4
Rechnungswesen I		4	
Rechnungswesen II			4
Grundlagen VWL			2
Wirtschaftsrecht			2
Rechtsfragen der Informatik			2
Gesellschaftliche Aspekte der Informatik			2
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4		
DV-Anwendungen		2	
Grundlagen der Wissensverarbeitung			2
Fremdsprachen	2	2	
Summe	27	28	29

¹ Zur Schreibweise: Veranstaltungsformen sind durch +-Zeichen getrennt. Zahl vor +-Zeichen: Semesterwochenstunden als Vorlesung, Seminaristische Vorlesung oder Seminar. Zahl nach +-Zeichen: Semesterwochenstunden als Übung, rechnergestütztes Praktikum oder Projekt

Anlage 5:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

HAUPTSTUDIUM

Fachbezeichnung	Semester					
	4	5	6	7	8	
Pflichtfächer						
Unternehmensführung	3+1	P R A X I S S E M E S T E R				
Anwendungssysteme	3+1					
Datenbanksysteme	3+1					
Telekommunikation und Rechnernetze	3+1					
Multimediale Systeme	3+1					
Informationsmanagement	3+1					
Unternehmensplanspiel	4					
Präsentationstechnik					2	
Marketing				2		
Projektmanagement				2		
Logistik				2		
IT-Sicherheit				2		
Wahlpflichtfächer				10	12	2
Wahlfächer				6	10	2
Gesamtsumme	28		24	24	4	

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtfächer und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird

Lehrveranstaltung	AS	MM	DBI	RVS	UF	IWM
E-Business	x			x		
E-Government	x			x		
Mobile Business	x			x		
Usability Engineering	x	x				
Service und Support	x					
Wissensmanagement						x
Intelligente Agentensysteme	x					x
Anwendungssysteme für die Industrie	x				x	
Anwendungssysteme für Handel, Banken und andere Dienstleistungsbereiche	x				x	
E-Collaboration, Groupware, Workflow, Dokumentenmanagement	x			x		x
Geschäftsprozessanalyse					x	x
Einführung und Customizing Integrierter Standardsoftware	x					
Ausgewählte Kapitel des Datenschutzes	x					
Ausgewählte Kapitel der Datensicherheit	x					
Modellierung und Simulation von Unternehmensprozessen					x	
Customer Relationship Management					x	
Marketing-Instrumente					x	
Investition und Finanzierung					x	
Strategisches Management					x	
Unternehmenssteuerung					x	
Bilanzpolitik					x	
Controlling-Anwendungssysteme	x				x	
Betriebliche Informationssysteme	x				x	
Organisation					x	
Logistik-Instrumente					x	
Ausgewählte Kapitel der Unternehmensführung					x	
Netzwerkplanung und –management				x		x
Netzwerkconfiguration und –administration				x		x
Transferprotokolle		x		x		
Hochgeschwindigkeitsnetze		x		x		
Verteilte Systeme				x		
Standortübergreifende Unternehmensnetze				x		x
Telekooperationssysteme	x			x		x
Sicherheit in Netzen				x		x
Ausgewählte Kapitel von Rechnernetzen				x		
Ausgewählte Kapitel verteilter Systeme				x		
Entwicklung objektorientierter verteilter Systeme				x		
Distributed Computing				x		

Modellierung, Simulation und Visualisierung		x				
Modellbasierte Codierung		x				
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung		x				
Ausgewählte Kapitel der Bild- und Soundverarbeitung		x				
Bildsuchmaschinen		x				
Konzeption und Entwicklung MM-Applikationen	x	x				
Ausgewählte Kapitel der Computergraphik		x				
Computeranimation		x				
Programmierung Graphischer Systeme		x				
Programmiermethoden der KI						x
Entwicklung von Expertensystemen						x
Elemente des maschinellen Lernens						x
Wissensentdeckung und Data Mining			x			x
Mustererkennung						x
Neuroinformatik						x
IV-Controlling						x
Ausgewählte Kapitel des Informations- und Wissensmanagements						x
Ausgewählte Kapitel der Wissensverarbeitung						x
Kryptographie						x
Datenbanken und Sprachen			x			
Objektorientierte Datenbanken			x			
Datenbanken in Client-Server Systemen			x	x		
Multimediale Datenbanken		x	x			
Transaktionsverarbeitung			x			
Ausgewählte Kapitel von Datenbanken			x			
Objektrelationale Datenbanken			x			
Data Warehousing			x			x

Legende:

- AS: Anwendungssysteme
- MM: Multimediale Systeme
- DBI: Datenbanken und Informationssysteme
- RVS: Rechnernetze und verteilte Systeme
- UF: Unternehmensführung
- IWM: Informations- und Wissensmanagement

Anlage 7: Praktikumsordnung

(1) Ziel

Ziel des Praktischen Studienseesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsinformatiker relevant sind. Die Studenten sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

(2) Status

Während des Praktischen Studienseesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

(3) Betreuung durch die Fachhochschule

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuß wenden.

(4) Praktikumsstellen

Das Praktische Studienseester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Wirtschaftsinformatik-Projekten mitarbeiten.

Tätigkeiten können u.a. sein:

- Projektplanung, Problemanalyse, Systemplanung;
- Programmierung und Dokumentation von Aufgaben aus der anwenderorientierten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien
- Datenmodellierung;
- Risikoanalysen, z.B. in der Datensicherheit;
- Entwicklung computergestützter Informationssysteme in den verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung.

(5) Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts schließt der Student und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praktischen Studienseesters einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziel erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten.

- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studenten für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student - soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist - eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Bewertung

Wird das Praxissemester anerkannt, kann der Praxisbericht auf Antrag des Studierenden benotet werden, sofern der betreuende Hochschullehrer sich mit einer Benotung einverstanden erklärt.